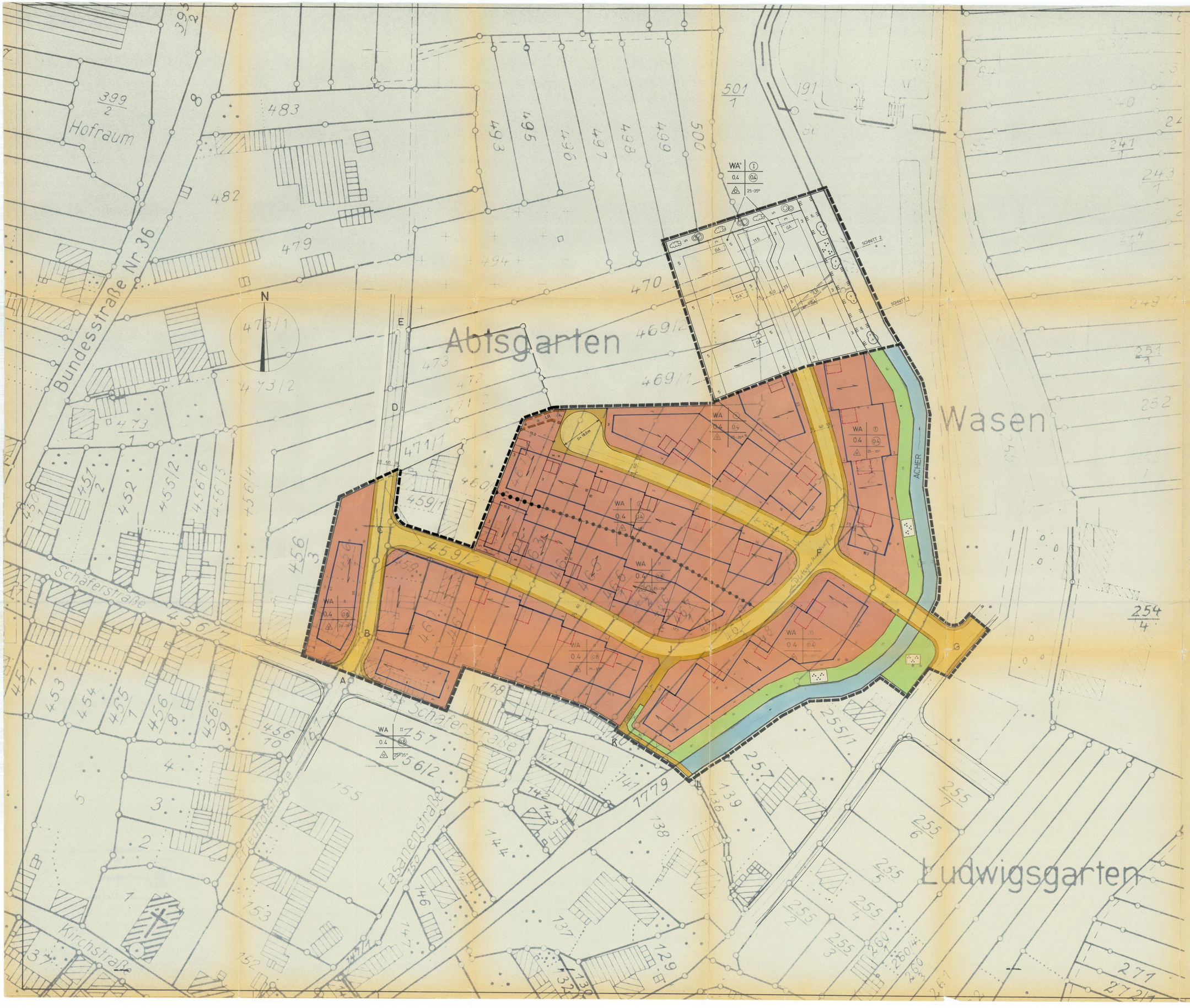

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESTÄTIGT:

DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER, ABWEICHUNGEN GEGENÜBER DEM GRUNDBUCH MÖGLICH.

i.A. [signature]

ZEICHENERKLÄRUNG

BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BBauG)

- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMGRUPPEN UND UFERGEHÖLZ
- PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN
- PFLANZGEBOT FÜR BUSCHGRUPPEN

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 Bau NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG)

- I — ZWINGEND
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- II — ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE u. BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- STRASSEN- u. GEHWEGFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- UMFORMERSTATION
- LR — MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B BauG)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE
- VERÄNDERUNG DES GELÄNDES DURCH AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FIRSTRICHTUNG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- SICHTFLÄCHEN: ANPFLANZUNGEN u. EINFRIEDIGUNGEN MAX. 0,8m HOCH.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 Abs. 4 Bau NVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 B Bau G)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

ANLAGE NR. 1
1. FERTIGUNG

STADT LICHTENAU
STADTTEIL SCHERZHEIM
BEBAUUNGSPLAN
„ABTSGARTEN" ÄNDERUNG

MASSTAB 1:500

LICHTENAU, DEN 10. März 1983

STADT LICHTENAU

DEN 25. Feb. 1983

PLANVERFASSER:
INGENIEURBÜRO
KARL ZINK
7591 LAUF/BADEN

GEÄNDERT JAN 83 DE